

Eine steirische Erbrechtsordnung aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Von Gunter Wesener

I.

Im Gegensatz zu Österreich unter und ob der Enns und zu Tirol finden sich in den innerösterreichischen Ländern (Steiermark, Kärnten und Krain) in der frühen Neuzeit keine umfassenden Landesordnungen bzw. Landrechte, auch keine Entwürfe dazu.¹ Wohl aber finden sich in Innerösterreich eine Reihe von Landhandfesten, Landrechtsordnungen bzw. Landrechtsreformationen (Prozess- und Gerichtsordnungen)² sowie Landgerichtsordnungen.³

¹ Arnold LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1896, 374 ff., bes. 376ff.; Theodor MOTLOCH, Art. Länder: A. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten. I. Österreichische Ländergruppe. In: Österr. Staatswörterbuch, hrsg. von Ernst MISCHLER/Josef ULBRICH, 2. Aufl., III, Wien 1907, 331–356, bes. 350f.; Anton MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz/Wien/Leipzig 1929, 280 ff., 403ff.; Wilhelm BRAUNEDER, Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder. In: FS Heinrich Demelius zum 80. Geburtstag, Wien 1973, 1–23; DERS., Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktionen oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung? In: Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit (= Zs. f. Hist. Forschung, Beiheft 22), Berlin 1998, 109–129; Gunter WESENER, Zur Bedeutung der österreichischen Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die neuere Privatrechtsgeschichte. In: FS Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag, I, Innsbruck 1974, 613–631; DERS., Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 27), Wien/Köln 1989, 16ff., bes. 24ff. Vgl. Theodor BÜHLER, Die Methoden der Rezeption des römisch-gemeinen Rechts in die Erbrechte der Schweiz. In: ZRG Germ. Abt. 120 (2003), 1–60.

² Dazu Gunter WESENER, Das innerösterreichische Landschrankenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 10), Graz 1963, 19ff.; DERS., Das Verfahren vor der niederösterreichischen und der innerösterreichischen Regierung als erster Instanz „in Hofrechten“ und „verhörsweiß“ (Ordinari- und Extraordinari-Prozeß). In: Die Steiermark im 16. Jahrhundert, hrsg. von Berthold SUTTER (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 27), Graz 1979, 181–242, bes. 191ff.

³ Dazu Fritz BYLOFF, Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574; ihre Geschichte und ihre Quellen, Graz 1907; Hermann BALTL, Die Kärntner Landgerichtsordnung von 1577. Kodifikationsgeschichte, Charakter und Quellen. In: Carinthia I 139 (1949), 331–359; DERS., Beiträge zur Geschichte der steirischen und österreichischen Strafrechtsskodifikationen im 15. und 16. Jahrhundert. In: FS zur Feier des 200jähr. Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchives, II, 1951, 24–34.

Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammt der Entwurf einer „Landrechtsordnung des löblichen herzogtums Steyer“, „im 1645 Jahr formiert und aufgesetzt durch Zacharian Winter von Wintershaimb beeder Rechter Doctorn. Röm. Kay. May. I. Ö. Regimentsrath“.⁴ Diese so genannte „Landrechtsordnung“, ein Landrechtsentwurf, verdankt ihre Entstehung einer von den steirischen Ständen im Jahre 1617 an die Regierung gerichteten Anfrage hinsichtlich der Regelung einiger Streitfragen im Erb- und Konkursrecht. In den Landtagshandlungen finden sich bis zum Jahre 1672 fortdauernd Vertröstungen der Stände durch die Regierung, wenn sie auf einen Abschluss des Gesetzes drängten.⁵

Unter Kaiser Leopold I. wurde 1674 der Entwurf einer „Neuen Gerichts- und Landrechtsordnung in Steyer“⁶ fertig gestellt. Die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen wegen Revision der alten Gerichtsordnung von 1622 wurden bis zum Jahre 1748 fortgesetzt.⁷ Der Entwurf dieser Neuen Gerichtsordnung enthält keine wesentlichen Neuerungen gegenüber der Gerichtsordnung von 1622.⁸

Als Anhang zu dieser Neuen Gerichtsordnung findet sich häufig der Entwurf einer Erbrechtsordnung in sieben Artikeln, die sich als „Des Fürstenthums (Herzogthums) Steyer neu aufgerichte Landrechtsordnung“ bezeichnet.⁹ Die Handschrift Nr. 14282 der Österreichischen Nationalbibliothek enthält den Zusatz, dass diese Ordnung noch gültig sei, soweit sie nicht durch die Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament vom Jahre 1729¹⁰ abgeändert wurde.¹¹ Auch Nicolaus

BECKMANN beruft sich in seiner „Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum jure Romano collati“ (Graecii 1688) an mehreren Stellen auf diese Erbrechtsordnung. Er zitiert sie als „neue Steyrische Gerichtsordnung *circa finem*“ (z. B. Idea juris S. 464 u. 466). Diese Zitierweise erklärt sich daraus, dass sich diese Erbrechtsordnung eben vielfach als Anhang zu der neuen Steirischen Gerichtsordnung (1674) findet.¹² Obwohl anscheinend keine landesfürstliche Sanktion erfolgt ist, wurde die Erbrechtsordnung von der Praxis berücksichtigt.¹³ Wie Wilhelm BRAUNEDER¹⁴ gezeigt hat, wurde der landesfürstlichen Sanktion von Landrechtsentwürfen keine große Bedeutung zugeschrieben; sie erschien allerdings erstrebenswert, weil sie doch eine besondere Autorität verlieh.

Im Folgenden soll zunächst diese Erbrechtsordnung ediert und anschließend kommentiert werden. Grundlage der Edition stellt die Handschrift Nr. 1116 (alt Nr. 3715) des Steiermärkischen Landesarchivs dar.¹⁵

II.

Des Herzogthums Steyer neu aufgerichte Landt-Rechts Ordnung

Der I. Articul.

Von erblichen Successionen und erstlich von denen jenigen, so auß einem Testament geschehen.

Ein Testament ist nichts anders, dan ein eröffnung oder an tag gebung des Menschen letzten willens, wie er es nach seinem Tod wegen seiner güeter, und Sachen, auch sonstnen habenden Sprüch und *Iurium* die ihme zuegehören, oder sonst in seiner Macht stehen, will gehalten haben, gleich wie aber nit alle Testamenta auf einer formb, sondern nach gelegenheit der Persohnnen und der zeit bißweillen schriftlich, bißweillen mündtlich beschehen, also ist auch für ganz nothwendig angesehen worden, hieher eine ordnung aufzusezen, wie es in ain und andern fahl hierinnen obseruiert und von meniglich gehalten werden soll.

Erstlich und vor allen dingen aber, wirdet alda statuirt und geordnet alle Testamenta, welche *in Substantialibus* nit etwan radirt, weder durch jemandts frembden

⁴ Die anscheinend einzige Handschrift befand sich im Schloss Thinnfeld bei Deutschfeistritz (Steiermark) und ist leider verschollen. Dazu WESENER, Einflüsse und Geltung (wie Anm. 1), 25 Anm. 93.

⁵ Hubert WIMBERSKY, Eine obersteirische Bauerngemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung 1498–1899. I. T., Graz 1907, 8 Anm. 2; vgl. WESENER, Einflüsse und Geltung (wie Anm. 1), 25f.

⁶ Österr. Staatsarchiv, Abt. HHStA. Hs. W 561 (= 26 alt); vgl. C. von BÖHM, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Wien 1873, Supplement, Wien 1874, Nr. 26.

⁷ LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österr. Reichsgeschichte (wie Anm. 1), 377. Vgl. Akten betr. die Reformation der Landrechtsordnung von 1622 Steierm. Landesarchiv, Landschaftliches Archiv, Gerichtswesen Sch. 62 (Heft 15); WESENER, Landschrankenverfahren (wie Anm. 2), 21 Anm. 18. Der Entwurf der neuen steirischen Gerichts- und Landrechtsordnung wurde den Ständen in Kärnten und in Krain zur Äußerung übersandt. Dazu Karl TORGGELER, Die Regelung der gesetzlichen Erbfolge in Kärnten und deren Vorgeschichte. In: Carinthia I. 116 (1926), 111–121, bes. 113; WESENER, Landschrankenverfahren (wie Anm. 2), 23ff.; Hermann BALTL, Aus einer Krainischen Rechtshandschrift. In: FS für E. C. Hellbling zum 70. Geburtstag, Salzburg 1971, 11–16..

⁸ Dazu WESENER, Landschrankenverfahren (wie Anm. 2), 21 (Anm. 19).

⁹ Die Hs. 1116 des Steierm. Landesarchivs trägt die Bezeichnung „Des Herzogthums Steyer neu aufgerichte Landt-Rechts Ordnung“. Die Hss. der Österr. Nationalbibliothek Nr. 14282 (fol. 141–188), Nr. 14820 (fol. 222–255) und Nr. 14896 enthalten Einschaltungen, die mit anderer Tinte geschrieben sind und durch den Landesfürsten erfolgt zu sein scheinen. Keine der Hss. weist eine landesfürstliche Sanktion auf. Vgl. Gunter WESENER, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 4), Graz/Köln 1957, 16f.

¹⁰ Dazu WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 108ff.

¹¹ Vgl. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österr. Reichsgeschichte (wie Anm. 1), 380.

¹² Z. B. Hs. Nr. 14820 der Österr. Nationalbibliothek: „Des Fürstenthums Steyer neu aufgerichte Gerichts- und Landts-Rechts-Ordnung“; HHStA. Hs. W 561 (o. Anm. 6); vgl. LUSCHIN VON EBENGREUTH, Österr. Reichsgeschichte (wie Anm. 1), 377 u. 380; WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 16 Anm. 18; DERS., Einflüsse u. Geltung (wie Anm. 1), 26.

¹³ Vgl. Stephan LANDAUER, Erbloser Nachlass und Grenzen des Verwandtenerbrechtes. In: Zs. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von C. S. GRÜNHUT, 28 (Wien 1901), 161–218, bes. 189 Anm. 62; anders Alexander GÁL, Der Ausschluß der Ascendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 72), Breslau 1904, 140f.

¹⁴ Die staatsrechtliche Bedeutung österreichischer Juristenschriften des 16. Jahrhunderts. In: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. von Roman SCHNUR, Berlin 1986, 629–647, bes. 639.

¹⁵ Die Schreibweise wurde grundsätzlich beibehalten, nur die Interpunktion wurde mitunter aus Gründen der Verständlichkeit heutiger Regeln angepasst.

cancellirt, oder durchgestrichen, sondern von dem *Testatore* selbst mit aigner Handt durch und durch geschriben, darzue am Endt des dāti mit den Tauf und Zuenamen eigenhändig unterschriben: auch mit seinem Pötschaft im fahl sich der *contextus* darauf bezieheth, verfürtiget, oder die ursachen der nit beschehenen Pötschaft-förtigung beygewurthet seint: Item da sich der *contextus* auf khein Pötschaft bezieheth, so seint selbige ohne Pötschaft giltig, und solche alle bey allen Gerichtern gebührend zu beobachten, Handt zuhaben, und für cräftig zu erkennen. Gleichmeßigen Verstandt hat es, wan der *Testator* sein eigenhändig geschribenes *Testamentum* selbst oder durch jemandt andern in etwas corrigirt, durchgestrichen oder radirt hat, im fahl er solches *factum* bey seiner Unterschrift eigenhändig meldet, und schreibet, daß er ein solches selbst oder durch disen oder jenen vorkhert habe. Welches nit weniger in anderen geschribenen *Testamentis* dergestalt zuverstehen und zu halten sein wirdet.

Da aber jemandts seinen lezten willen durch und durch nit selbst schreiben, sondern bloß nur seinen Namen und Zuenamen unterschreiben wollte, mag er solches zwar woll thuen, doch solle er in solchem fahl sein Insigl bey zudrückhen, und sich umb zway andere ehrliche zeugen, (deren zween, da selbige *personae illustres*, Landtleuth, oder würckliche Khays. Rätthe genueg, sonst aber 3 oder 4 sein müßen,)¹⁶ welche besagten lezten willen mit deren Handtschrift, und Pötschaft, neben seiner fertigen /: alß in gegenwarth mündtlich, in abwesenheit aber durch landsgebrechliche Petzedlen schriftlich :/ zu bewerben schuldig sein. Und dise mitfertigung, damit alle Verdächtigkeiten verhüetet werden, solle auf khein copert, sondern auf das original selbst beschehen; hiervon wirt außgenomben das *Testamentum inter liberos*; daß ist ein väterliches testament, in welchem fahl kheine zeugen von nöthen, sondern ist genueg, daß der *Testator* sich darinnen eigenhändig unterschriben und mit seinem Pötschaft gefertiget, wan schon ein anderer den context geschriben het.

(Jedoch solle derjenige, welcher das *Testamentum* geschriben, darinnen benenet, und von *Testatore* oder *Donatario* eigenhändig nachstehente wort geschriben werden: Bestättige disen meinen lezten willen, legat oder Donation wie obsteht. So nun nicht weniger bey Unterschreibung der Pettzedl zu observiren sein wirdet, mit vollgenten worthen: Bestättige dise Pettzedl zu aufrichtung meines lezten willens, Donation oder andern.

Ein anders aber wäre, wann der *Testator* mit kheinen Pötschaft versehen, oder solches nit bey sich hette, oder dasselbige wegen grosser eylförtigkeit oder weith des weegß nit gleich zuhanden bringen khünte, in welchem fahl er solches bey seiner unterschrift melden, und dergestalt das *Testamentum* auch ohne deß *Testatoris* Pötschaft, craft und würckung haben solle. Eine gleiche mainung hat eß, wan der *Testator* mit der Kranck und Schwachheit oder gar mit dem Todt übereylet wurde, und dises nit eigenhändig schreiben khünte.)¹⁷

Ebnermaßen solle geordnet sein, daß zu aufrichtung eines mündtlichen Testaments, welches nit *apud acta publica*, wie bey denen Städten, Märkten, und Grundobrigkheiten, es zuweillen beschicht, sondern anders wertig gemacht wirt, man fürdershin weniger nit alß drey, vier oder fünft, oder wan es auß mangl deß orths, oder der zeiten, die einen bißweillen übereyllen, man deren sovill nit haben khönte, wenigst ihrer zween, die eines erbaren thuens und wandls sein, zu zeugen erbitte, und die so also erbetner vor dem *Testatore* erscheinen, allen seinen willen mit vleiß anhören, und vermerken, auch so es möglich alsobaldten zu Papier bringen, und verschreiben. Da aber ein solches nit gleich geschehen khündte, oder sye schreibens und lesens, wie vill mall beschicht unkhündig wahren, so sollen sy doch bedacht seind, nach dem Tod des *Testatoris* alles daßjenige, was er vor Ihnen *testando* außgesprochen und geordnet, bei dessen Obrigkheit alsobaldt anzusaigen, und zu des erben nachricht treulichen anzukhündten, in Nothfahl, wan sy kheine Landtleuth sein, auch sogar daß *Juramentum corporale* darüber abzulegen.

Dieweilen aber ein zeithero in vill weeg verstürt worden, daß sich die Geistlichen, ja sogar die Religiosen, auch *mendicantes* unterfangen *Testamenta* aufzusetzen oder derentwegen Zeugen abzugeben und dadurch dennen *legitimis haeredibus* zu praejudiciren, alß erfordert die Notdurft, daß fürderhin ein solches dennenselben eingestelt werde, und selbe indifferenter /: *praeter casum extremae necessitatis*, und da kheine weltliche persohnen zugegen oder in der nächende nicht zu überkhomben :/ von dergleichen weltlichen geschäften außgeschlossen und sonst deren Aussag in derley fällen nicht mehrers alß eines andern weltlichen gelten, und in Nothfahl der Körperliche Eydt nit weniger alß die weltliche zu laisten schuldig, und zu deme, waß oben wegen der alsobaldigen andeutung eines von Mundt außgesprochenen Testamenti statuirt worden, allerdings verbunden sein solle.

Der 2. Articul.

Von Einsetzung der Erben.

Über vorgedachte Solemniteten der zeugen, und waß deme mehrers beygesetzt worden, wird zu behauptung eines bestendigen Testaments noch fehrner diß erfordert, daß in demselben ein gewißer Erb instituirt und eingesetzt werde, dann ohne solches *requisito* mag khein Testament einige Craft noch den namen eines Testaments haben, allermaßen aber dises für ein Grundvest eines jeglichen Testaments von meniglich geacht, und gehalten wirt, also ist auch von meniglich woll zu bedencken, wemb man zum Erben instituiren, oder benennen thue, dann die Eltern tragen auß fürsehung gemainer Rechten und gesäzen ein solche Verbündtnus gegen Ihren eheleiblichen Khindern, daß Sye dieselben aintweder außtruckhentlich enterben, oder wan sye dessen kheine genuesambe Ursach haben, dieselben wenigst in der *legitima* zu ihren Erben instituirm müßen, andere hingegen, welche kheine *Descendentes* bey leben haben, seint mit ihrer Haab craft Landts Handt Vest dergestaldt gefreyet, daß Sye es, wemb Sy immer wolten /: *modo personae non sint turpes* :/ ohne ainigen Außzug, oder Vorbehalt der nechsten Befreunden verschafen mögen; Und dise *Legitima*, mit welcher also die Eltern gebundten sein, ist anderst nichts als ein naturpflichtiger Erbthail, den das gemeine Recht auf nachfolgende Weiß denen khindern hat

¹⁶ In Hs. StLA Nr. 1116 durchgestrichen.

¹⁷ Zwei Absätze in Hs. StLA Nr. 1116 durchgestrichen; ergänzt nach Hs. NB Nr. 14896.

außgeworfen, alß nemblichen der Khinder ains, zway, drey oder gahr vier seint, so ist ihr *Legitima* unter ihnen sambt zu verthailen, der dritte thail aller Haab und güetter, die ihr Vatter oder Muetter, so daß Testament gemacht, nach ihren absterben hinter ihnen verlassen, dergestalt, daß in Zusamben Rechnung berirtes Dritl man von dem völligen Vermögen allein die richtigen Schulden /: nicht aber die *Legata* und *praelegata* oder *Donationes* /: abziehen oder defalcirn khönne, so aber der Khinder mehr alß vier wähen, so ist ihr *Legitima* nit das blossе Dritl, sondern die halbe thail des völligen Vermögens auf weiß und gestaldt wie oben von dem Dritl gemelt worden, doch solle dise rechtliche theilung auf den Weibstamben der Landtleuth, deren Töchter anstath der gebürlichen *Legitima* nur das blossе Heurathguet neben der hochzeitlichen außstafirung zuempfangen, und in *computatione liberorum* khein *numerus* machen, nit verstanden sein, sondern ein jede Tochter, wan Sy ihres heyrathgueths und ihrer hochzeitlichen Außstafirung befridiget worden, soll ihrer *Legitima* hoc ipso schon vor befridiget verstanden und ihren Befridiger, oder woher desthalben Quitierens vonnöthen, ein landsgebrüchige Verzicht von handen zu geben schuldig sein. Zum Heyrathguet aber, damit sich mäniglich hierin zurichten wiste, soll ein Richter, wan das Vermögen vorhanden, einer Tochter wenigist 500 f und zur hochzeitlichen Außstafirung, da solche in natura nit geraicht wirdet, auch 500 f, die von Herrstandt aber vor baydes wenigist 2000 hergeben, und solche Dargaab jedesmahl *pro aere alieno* gehalten werden solle.

Mit denen Söhnen und Töchtern, Enickhl und Inggelen *et deinceps*, Sy mögen von Herrn oder Ritter gmein adelichen, oder Bürger und Pauernstand sein, wan Sy sich in ein Religion begeben oder den geistlichen Standt annemen würden, so solle ihnen *ex Jure municipali Styriae* /: in khunftigen nach publication diser Landtrechtsordnung sich eraignenden Erbfählen /: *ab intestato* nit mehrers alß die *Legitima*, daß übrige Vermögen aber alles dennen weltlichen Khindern oder weltlichen nechsten Befreunden erblich zuefahlen, und zu fordern gebühren, auch die geistliche Obrigkeiten männlicher und weiblicher Religion oder geistlichen Standts sich mit ermelter *Legitima* beschlagen zulaßen und in conformitet diser Steyrischen Landtrechtsordnung die Verzichten respectu deren *ab intestato* fallenden Erbschaften, darzugeben schuldig sein. Ingleichen sollen die Geistlichkeiten von allen Fideicommiß und Lehengüettern *ipso facto* außgeschlossen sein. Und wan Sye die Verzicht zugeben verwaigern, gegen obangesetzter befriedigung *ipso iure* für verzigen gehalten und zu kheinen Erbthail mehr gelassen werden. Doch ist dabei iedermeniglich frey zuegelassen, der geistliche Sohn oder Töchter auch alle andere in dennen *Testamentis* und andern lezten willen oder *donationibus* zu bedenken, dennenselben auch *bona stabilia* zuverschaffen. Jedoch in solchen Fählen /: außer wan jemandt mit seinen unbeweglichen guett ein geistliche Foundation aufrichten wolte /: dennen nechsten Befreunden, in ermanglung deren aber, ieden von politischen Standt, die ewige ablebung vorbehalten sein solle.

Damit nun auch unter ainsten die bißhero auf der Paan geweste Strittigkeiten wegen der *Legitima* in andern Püncten und Difficulteten, sovill müglich, auß dem Weeg geraumbt, und Zuverhütung der khünftigen Rechtsführungen, und Müßverständnissen, insonderheit zwischen dennen Bluedtsverwandten beständige Ordnung

eingeführt, auch aufrecht erhalten werde, solle mithin geordnet sein, daß die Geistlich wordene Söhne, in *computatione liberorum*, die Zahl allein respectu der Söhn, und nit respectu der Töchter vermehren, oder *partem portionis legitimae* machen khönnen.

Slüeblichen, wirdet alda angeordnet und vorgesehen, daß wan einer, er sey ein Landtmann oder gemeiner, in seinem Testament, oder in seinen lezten Willen, oder auch sonst disponirt, daß die Geistlich werdende Söhne nur allein die *Legitimam*, die weltlich verbleibente aber daß übrige guet allein haben sollen, vollgents ainer auß dennen weltlichen in ein oder andere Religion, nach erlangter Vogtbarkheit, und angetretener Erbschaft eintreten, *et ultra portionem Legitimae Suae*, mit der angetretenen Erbschaft disponieren und einem geistlichen Orden dießelbe vermachen thete, solche disposition /: außer der *Legitimae* /: khein würckung haben, sondern daß Übrige seinen lebenden Brüedern, oder dessen Descendenten *ab intestato* an haimbfahlen solle, weillen dergleichen Disposition in *fraudem legis Statutariae et in praeiudicium testatoris*, welcher zu dem Ende dennen geistlichen Söhnen nur die *Legitimam*, den weltlichen aber das übrige völlige guet gelassen, damit durch dise dessen gedechnus erhalten und gemehret werde. So nun durch die Geistliche vor oder nach erraichter Vogtbahrkheit, auch vor oder nach angetretener Erbschaft nicht beschehen khan. Jedoch hat dise Regl den billichmeßigen absatz, wan der Vater oder Muetter, oder auch iemandt anderer in seiner Disposition *expressè* vermeldet, daß die eingesezte weltliche Erben nach erraichter Vogtbahrkheit, und angetretener Erbschaft frey sein solten, darmit nach Belieben zu disponirn und zu verschaffen, *quo casu* nun der Willen des *Testatoris* nicht überschritten oder in *fraudem legis* gehandelt wirdet.

Der 3. Articul.

Wer testirn khönne und wie es in disem fahl mit dem lezten Mannsstamb solle gehalten werden.

Nachdem allererst in vorigen Articul meldung beschehen, daß in disem Landt Steyer craft deroselben Handt vest jedermeniglich so unter dem Titul gemainer Rechten, *quibus non est permissum facere Testamentum* nit begriffen, zu testirn erlaubt seye. Daß wirdet hiemit statuir, doch nur in dennen von Däto der publication diser neuen Landt Rechts Ordnung sich eraigneten Fählen, daß auch den Lezten seines Namens und Stambens /: von welcher ein zeithero sehr difficultirt worden /: fürderhin ganz frey und unverwörth sein solle, die jenigen mit seiner aigen Faust in Khrieg, Hof- oder anderen Diensten, oder auch anderwertig durch aigen Fleiß erobert und gewonnen. Wo nit weniger durch Heyrath, Donation oder andere frembde anfahl an sich gebracht und erworbene güeter /: zu Latein *bona adventitia, castrensia vel quasi* genant /: seines gefallens zu vertestirn, damit *pias causas* und seiner eheliche Töchter, oder in ermanglung derselben, andere seine guete freundt und freundinen nach belieben zu bedencken, zu begaben und zu beschencken, auch alles das darmit zu thuen und zu handeln, waß andere freye Standtspersohnen oder *liberi homines*, mit ihren freyen aigenthumblichen Haab und güetern zu thuen und zu handeln befuegt sein, ohne eintrage des verzigenen weibsstamben ihrer erben und menigliches anders von ihrentwegen. Jedoch sollen die *ad pias causas* vermachente

unbewegliche güeter dem ablösungs *juri* unterworfen und davon allen diejenige außgenomben sein, welche zu einer ordentlichen geistlichen Stiftung angelegt worden.

Waß aber die ererbte väterliche, ehnlliche und urehnlliche, oder noch weiters zurückh anraifende Güeter, so von der aufsteigenden Lini an den letzten Mannsstamb würcklich gefallen, und in Rechten *bona profectitia*, respective aber *bona renunciata* genant werden, anbetrifft, ist er dieselbe *tamquam bona restitutioni obnoxia* dem renunciirten Weibsstamben /: Jedoch gegen conferirung dessen, waß Sy vorhin zu dero Heyrathguet und hochzeitlicher Ausstaffirung oder Donation, bereith empfangen. /: Unverkhümbert jedoch zu verstehen, sovill würcklich von seinem Vattern sel. an ihn khomben, widerumb zuverlassen und zuerstatten schuldig, die bloße Legitima, welche ihm nach seinem Vatern sel. darumben inskhünftig alle Verlassenschaften vleissig inventirt, und von der Landtsaubtmannschaft beschriben werden sollen, rechtmessig angefahren wehre, außgenomben mit welcher er nichts münder als mit andern seinem frey eigenthumblichen Haab und Güetern zu disponirn befuegt ist.

Und nachdem seine des Lezt verstorbene Mannsstambes eheleibliche Töchter zu den renunciirten Weibsstamb auch gehörig, die mögen dieselben /: ungehindert Sye die *bona adventitia, castrensia vel quasi* beneben der Legitima, darvon ietzt meldung beschehen, von ihren Vattern sel. alleinig überkhomben und geerbet hetten /: zu dem übrigen in gemaine Verthailung gehörigen Erbgüetern, dannoch widerumb zu treten, und selbige mit und neben den andern verzigenen Weibsstamben in die Stamben, zu latein *in stirpes*, zugleich erben; unter dem Namen des zuetretenden verzigenen Weibsstamb aber werden alda verstanden allein diejenige, so *secundum computationem canonicam* sich inclusive bis auf den vierten Grad legitimiren khönnen, die übrigen *gradus* alle excludirt und außgeschlossen.

Weiter wirt auch geordnet, damit oft verstandnen verzigenen Weibsstamb und dero Erben hierinnen nichts praeiudicirt, oder durch Verschwendung des letzten Mannsstambes /: zuverstehen, wie oben gemeldt, sovill *ex profectitijs bonis* von seinen Vatter (würcklich) hinterlassen worden /: ichtes vergeben werde, so solle ihnen frey und unverwöhrt zuegelassen sein, umb die remedirung solcher Verschwendung bei der Landtsaubtmannschaft zeitlichen anzurufen, ja nit allein anzurufen, sondern auch, wan über die *legitima* darvon etwaß verschwendt oder verzogen worden wäre, umb die Erstattung desselben *ex alijs suis bonis* gebührendt anzuhalten; da Sye aber aines oder anders *in tempore* fürzukheren, unterlassen und ihnen hierdurch der regreß auß den Händen gehen wurde, solches solle der saumbselige Weibsstamb ihme selber imputiren und weiter nit angehört werden. Wann aber etwas in obiges fählen auf die Geistlichen khomben möchte, von dennen anligenten Güetern solle nit wenig die ablesung, wie vorhin statuirt worden, dem Politischen Standt vorbehalten sein.

Der 4. Articul.

Von Verzichten.

Nit alle Verzichten fünden sich gleich stylisirt, etliche werden gericht nach dennen Erbainigungs Verträgen darauf ain oder anders geschlecht in Steyer gebunden lebt,

etliche nach arth und Beschaffenheit der Güeter, wan man nemblichen lauter Mannslehen oder *Fideicommissa* possedirn thuet, etliche aber werden *particulariter* abgerödt, und mit der Interessirten thail guetwilliger Zuegebung auf ein besondere Condition, alß es gegenwertige Statuta vermögen, eingericht; Von disen allen abstrahirt gegenwertiger Articul und will dennenselben in nichten praeiudicirt, andern dero Jus, observanz und gerechtigkeit, in allen unverlezt gelassen haben, aber wan dergleichen Specialia nit verhanden sein, so wirt craft dits statuirt, daß *exstantibus filijs* fñrohin die Töchter ihre Verzichten zwar nit auf den völligen Mannsstamben, hingegen aber auch nit auf das väterlich Erb allein, sondern auf die Brüederliche /: und zwar ohne ainigen Unterschaidt, oder Außzug der Güeter /: von Händen zugeben schuldig sein sollen, und das darumben ganz billich, damit der Mannsstamb *in cuius favorem hae fiunt* durch widrige observanz nit gleich widerumb geschwecht, und waß ihme heunt mit einer Handt von dem verzigenen geschwistriget zu disen Ende gelassen worden, morgen mit der andern widerumb genomben und entzogen werde.

Hingegen hat es bey der freyen Succession der Erbtöchter, welche kheine Brüeder nit haben, und derohalben ihre Väter *ab intestato* zuverstehen, ohne ainigen impediment der andern befreundten lauth der Wissentlichen Handt Vest in Steyer alleinig erben khönnen, allerdings auch sein Verbleiben, dergestalt, daß Sy zu allen ihres Vaters prof. Guet frey und sicher treten und dasselbe ohne menigliches hindernus erben mögen, den blossen *casum* außgenomben, wan Sye Töchter des *ultimi, vel Lineae, vel familiae* wahren, in welchem fahl der vorgehende Articul angesehen, und waß aldort statuirt worden ist, auch alda observirt und gehalten werden müeße.

Gemainer formb.

Der landtsgebrechlichen Verzichten auf dises Statutum mit Fleiß eingereicht. X... N. Freyle zu oder von, alß des Herrn N. N. Graff, Freyherrn oder Ritter zu oder von x mit der Frauen N. N. gebohrner N. N. zu oder von, seiner geliebten Frauen Gemahlin ehelich erzeugte Tochter x. betheure hiemit öffentlich, wo dißer brief zuvernehmen fürgebracht wirdet, daß mich khurz verschinner Zeit wollermelter mein Hoch geehrter Herr Vater dem Herrn N. N. Grafen, Freyherrn oder Ritter zu oder von, zu seiner khünftigen Ehegemahlin bewilliget, auf welche väterliche belieb und Einwilligung ich solches wollermeltem meinem lieben Herrn Breytigamb auch versprochen und zuegesagt, daß mir demnach mein hochgeehrter Herr Vater neben der Landtsgebrechlichen Ausstaffirung alß 1000 K und respectu der Ritter 500 K zu einer Haimbsteuer und rechten Heyrathguet paar und beraith benändtlicher N. fl. Rein. gueter teutsch Landtswehrung in Steyer, zu Handten wollgedachtes meines liebsten Herrn Breytigambs und versprochenen Herrn Ehegemahls, heunt dāta, vermüg Quitung außgezalt, und richtig gemacht hat, die er mein Herr Breytigamb zu seinen Nutzen auch würcklich angelegt und verwendet. Dagegen ich mich alles und jedes meines väterlichen und brüederlichen Erbs, Haab und Guets, wie das genant werden oder Namen haben mag, und wo es gelegen gahr nicht haben hab, verzeiche und begibe mich auch vorbehalten, gänzlichen verzigen, und begeben hab, verzeiche und begibe mich auch dessen hiemit wissentlich in craft dits Briefts dergestalt, und mit einer solchen beschaidenheit, daß ich noch meine Erben zu vor hochgemelten meinen Hochgeehrten Herrn Vattern, noch seinen khünftigen erben, und meinen lieben herrn Gebrüedern,

oder Ihren Erben, alß lang deroselben mannsstämliche Lini gewehren wirt, wegen solcher vätterlicher und brüederlicher Erb- Hab- und Güeter fehler kheinerley Sprüch oder Forderung, noch gerechtigkeit sezen, suechen oder begehren wollen, sollen, können, noch mögen, weder mit, noch ohne Recht, geist- oder weltlich, auch sonst auf kheinerley weiß noch weeg, außgenomben, wan es von Mannsstamben zu Töchtern khämb, und ich oder meine Erben für und für mit selbigen Töchtern mit erben wolten, so sollen wir oben erzelte 2000 K und respective 1000 K rein. hochzeitliche ausstaffierung und Heyrathguet widerumb hinzulegen und zu der Erbschaft in crafft der neu aufgerichten Landts- und Gerichtsordnung in Steyer einzustehen unverhinderlich werden, Inmassen auch alda dasjenige, waß mir von meiner liebsten Frauen Mueter erblich anfallen, oder von andern meinen Befreundten dem Landtgebrauch nach und in ander Weeg hinfüro /: außer meines vätterlichen und brüederlichen Erbs :/ gefallen möchte, welche zuefählende Erbschaft ich mir und meinen Erben in allweeg hiemit, und zu seiner Zeit zu erben vorbehalten haben will, gahr nit gemaint noch verstandten werden solle. Dises alles mit und bey Verbündtung des allgemeinen Landtschadenbunds in Steyr, als wan der mit allen seinen Clausuln, Püncten, und Articuln von Worth zu worth nach längs und ausführliches Inhalts hierin geschriben und einverleibt stunde. Treulich und ohne gefärde, dessen zu wahren urkundt, hab ich disen Verzüchtbrief mit meiner fürgestellten aigen Handtschrift und anhangenden Insigls förtigung becraftiget, und umb mehrer gezeugnus und versicherung habe ich mit sondern Vleiß erbeten die Herrn N. N., daß Sy Herrn neben meiner disen Verzichtbrief, auch mit Ihren aigen Handtschrift und hieran hangenden Insigl bestetiget haben, doch ihnen Herrn ihren Erben und Förtigung ohne Nachtl und schaden. So bekhenne ich obgedachter N. Graf, Freyherr oder Ritter zu oder von, daß woller melte mein Liebste Freyl. Brauth und versprochene Gemahl gegenwertige Verzicht, mit meinen gueten willen und wissen aufgericht, und von sich geben. Deßwegen ich mich neben ihr gleichsfaßs hiemit vor mich und meine Erben verbündte, allen vorbeschribenen Inhalt, wahr, steth und unverbrechlichen zu halten, und darwider nichts zu handeln, noch fürzunemben.

Urkhundt dessen ist mein hierunter gestelte aigene Handtschrift und anhangendes Insigl, geben und beschehen zu N den x.

Der 5. Articul.

Von Erbschafften, die ainem außer Testaments oder *ab intestato* anfallen. Bißhero hat man in Landt observirt, wan ainer *ab intestato* gestorben, so haben ihme seine eheleibliche *descendentes*, in ermanglung derselben aber die *collaterales* immediate mit gänzlicher außschlüßung der Eltern oder ascendenten geerbet, weil aber dises zu wider den gemainen rechten, und das Landtshandtvest selbst vill zu hardt und beschwerlich eingeschlichen, alß haben wir deßwegen andere Fürsehung thuen, ermelten hardt eingeschlichenen gebrauch in etwaß mildern und limitirn, auch vor das khünftig ein solche ordnung in der Succession einführen wollen.

Erstlich und vor allen dingen soll ein jeder acht haben und sehen, ob der Verstorbene kheine Khind oder andere in absteigender Lini ihme nechst anverwandte gesüßp- ten alß da seint Enikhl, und so fort, hinter sein verlassen habe, dann wo dergleichen

Erben vorhanden wähen, so haben Sy den Vorzug vor allen andern Bluedts Verwandten sowoll aufsteigender alß seithen Lini.

Wann aber fürs andere kheine *descendentes* verhanden wähen, so soll man suchen, ob dann kheine leibliche Brüeder und geschwistritgen, oder deren Khinder verhanden sein, dann wo leibliche brüeder und geschwistritget oder dero Khinder bey leben sich befünden, so solle die Erbschaft nachmallen, wie zuvor mit gänzlicher außschlüßung der Eltern und der aufsteigenten Lini, unter sy allein vertheilet werden.

Wurden aber *Collaterales* in diser specificirten Qualitet der leiblichen brüeder, und geschwistritgen, oder deren khinder nit verhanden sein, sondern *remotiores in gradu*, dargegen Vater oder Mueter des Verstorbenen noch bei leben und befünden, so solle die Succession nit selbigen Collateralen, sondern ihren Eltern, alß ascendenten gelassen werden.

Der 6. Articul.

Von ainbändig und zwaybändigen geschwistritget.

Wann ein Vater zur andern Ehe gegriffen und Erben von bayden Weibern erzeugt hette, so sollen ihme bayderley Ehekhinder ohne Unterschied gleich erben, hingegen die Mueter von dennen allein geerbet werden, die Sye selber getragen und gebohren hat, mit ausschlüßung der Stüefgeschwistritgen, wie dann ein solches gleichmeißig gehalten werden solle, da ein Mueter von zwayen Ehen Khinder hinter ihre verließe. Begäb sich aber, daß unter den geschwistritgen selbsten eines oder mehr ohne ehrlichen leibserben mit Todt abgienge, dasselbe sollen fürdershin sowoll die ainbändig alß die zwaybändigen Geschwistritgen mit einander insgesamt erben. Doch mit diser beschaidenheit, daß dennen zwaybändigen ain ganzes Dritl von des Verstorbenen Haab zum bevor außgezogen, sodann allererst die ainbändigen neben ihnen admittirt und zu gleich verthailung gelassen werden sollen.

Der letzte Articul.

Von Erklärung diser Landtrechtsordnung in Steyer.

Die Richter sollen ob allen und ieden Püncten und Articuln, welche alda eingetragen und statuirt worden, vestiglich zuhalten, und darwider zuhandlen oder anderst, wie ob der clare lautere buechstab und der erbare Verstandt mit sich bringt, außzudeuten und zu glossiren, niemandten gestatten, sondern gegen den Verbrechern, Sy seyen hoch oder niedern Standts, so wider solche Ordnung muetwillig handlen wurden, die gebürliche Straf und Execution durch Zunemben schuldig sein; Ungeverlich in dennen Sachen aber, so oben nicht angezaigt, noch erclärt worden, soll die Ordnung bleiben und gehalten werden, wie von alters Herkhomben ist, auch nach Innhalt der gemainen Rechten oder vermögen der alt hergebrachten Landtsfreyheiten, Handtvesten und gulden Bullen. Treulich und ohn geverde.

Es solle auch dasjenige, was in anhengigen Rechtssachen nach Inhalt der alten Landtsordnung bißhero geurtheilt und gehandelt worden, allerdings darbey verbleiben, hinfüro aber und nach publicirung diser jezigen neuen Landtrechtsordnung in Steyer, solle jedermeniglich in dennen nach der publication khünftig entstehenden

Fählen und Rechtsachen derselben gemäß zuverfahren, auch urthl und recht also zugeben und zunemben verbunden sein.

Schluss der Landtsfürstlichen Confirmation über die vorgeschriebene neue Landtrechts Ordnung.

Wann dann ein ersambe getreue Landschaft unsers Fürstenthumbs¹⁸ Steyer uns unterthänigst angelangt und gebetten, daß wir dise von neuem verfaßt und ersehente Landt Rechts Ordnung mit unserer Landtsfürstl. autoritet allergenädigst bestätigen, auch zu menigliches nachricht publiciren, und würcklich halten zu lassen geruehen wolten, so haben wir solch unserer Landschaft unterthenigistes bitten, auch ihr und ihrer Voreltern getreue, willige und embsige dienst, die sye unß und unsern geehrten lieben Voreltern erweisen, auch fürtershin zuerweisen erbüettig sein, wie zumahlen aber auch die Notturft des Rechts und daß darmit meniglich befördert werde, gnedigst angesehen und derohalben die mehr berührte neue Landtrechtsordnung in Steyr auß Landtsfürstl. Autoritet ratificirt und bestätigt (auch mit etlichen beysätzen vermehret),¹⁹ ratificirn, bestätigen und verneuern auch dieselbe wissentlich in crafft dises briefts aus landtsfürstl. macht und Volkhombenheit, waß wir von recht und billichkeit wegen daran bestätten sollen und mögen, sezen, ordnen, mainen und befelchen auch, daß nun hinfüro nach ermelter neuer Landtrechtsordnung in disem unsern Fürstenthumb²⁰ Steyer in allen und ieden deroselben Puncten und Articulen nachgegangen, gelebt und verfahren, gehandelt, erkhent und geurtheilt werde; doch behalten wir unß bevor, wo khünftiglich derselben wegen ainige Irrung, Zweifel oder Müßverstandt fürfallen wurde, dieselbige mit Rath unserer Landtleuth in Steyer, zu erleutern, zu mehrn und zu mündern, oder auch gahr oder zum thail zuverändern. Gebürten hierauf dennen ehrwürdigen, edlen, ehrsamben, geistlichen, andechtigen, unsern lieben getreuen N. Unsern Stathalter, Regenten und Räthen, auch Landtsaubtleuthen, Landtsverwesern, Beysizern, Richtern, Advocaten, Procuratorn, Solicitatorn, und gemainiglich allen unsern Unterthonnen hiemit ernstlich und vestiglich, daß Sye diser Unserer neuen Landtrechts Ordnung in allweg gemäß und gehorsamblich nachgeleben, nachgehen und festiglich darobhalten, selbst darwider nit handeln noch dasselbige jemandt zu thuen gestatten oder zusehen, alles bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straf, daß mainen wir ernstlich.

Geben in der Stadt Wienn, den x.²¹

¹⁸ „Herzogthumbs“ (von anderer Hand).

¹⁹ Mit roter Tinte Hs. NB Nr. 14896, S. 42; ebenso Hs. NB Nr. 14820; mit anderer Tinte Hs. NB 14282.

²⁰ „Herzogthumb“ (von anderer Hand).

²¹ In allen Handschriften fehlen Datum und Unterschrift.

III.

Landesbrauch und römisch-gemeines Recht in der Erbrechtsordnung

Die Erbrechtsordnung behandelt sowohl Fragen der testamentarischen wie der gesetzlichen Erbfolge. Art. 1 befasst sich mit den Testamentsformen, Art. 2 mit dem Erfordernis der Erbeinsetzung und mit dem Noterbrecht bzw. Pflichtteilsrecht, Art. 3 mit der Testierfähigkeit und der Stellung des *ultimus familiae*, Art. 4 mit Erbverzicht und der Form desselben, Art. 5 mit der Intestaterbfolge, Art. 6 mit der Erbfolge von halb- und vollbürtigen Geschwistern. Art. 7, der letzte Artikel („Von Erklärung dieser Landtrechtsordnung in Steyer“), enthält allgemeine Bestimmungen über die Einhaltung der Ordnung und Übergangsbestimmungen.

Art. 1 der Erbrechtsordnung beginnt mit einer Definition des Testaments: „Ein Testament ist nichts anders, dan ein eröffnungs- oder an tag gebung des Menschen letzten willens, wie es nach seinem Tod wegen seiner güeter, und Sachen, auch sonst habenden Spruch und *Iurium* die ihme zuegehören, oder sonst in seiner macht stehen, will gehalten haben ...“²² Dem österreichischen Landesbrauch entsprechend kennt die steirische Ordnung schriftliche und mündliche Testamente, bei den schriftlichen eigenhändig und fremdhändig geschriebene.²³

Das holographe Testament musste vom Testator zur Gänze eigenhändig geschrieben, mit Tauf- und Zunamen unterschrieben sowie mit seinem Petschaft gefertigt sein, sofern sich der Kontext darauf bezog. War ein solcher Bezug nicht gegeben, war das Testament auch ohne Petschaft gültig (Art. 1). In den österreichischen Ländern hat sich das holographe Testament wohl aus der Siegelurkunde entwickelt. Dafür spricht, dass in den mittelalterlichen holographen Testamenten die Unterschrift des Testators durch das Siegel bzw. das Petschaft, das Persönlichkeitszeichen, ersetzt wurde; dieses diente als einziges Beglaubigungsmittel.²⁴

Das allographe Testament muss vom Erblasser unterschrieben und mit seinem Siegel oder Petschaft versehen sowie von Zeugen unterschrieben und mit seinem Siegel oder Petschaft versehen sein. Handelt es sich bei den Zeugen um *personae illustres*, Landleute oder wirkliche kaiserliche Räte, so genügen zwei Zeugen, sonst sind drei oder vier erforderlich (Art. 1). Zwischen Siegel und Petschaft wurde in der Steiermark im 17. Jahrhundert nicht mehr unterschieden.²⁵ Die Zeugen müssen bei Anwesenheit mündlich,

²² Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 119.

²³ Zu den Testamentsformen WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 129ff.; DERS., Verfügungen von Todes wegen nach deutschen Rechten der Neuzeit. In: Actes à cause de mort II (= Recueils de la Société Jean Bodin 60), Bruxelles 1993, 267–296.

²⁴ Vgl. Hans LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, I. Teil. In: ZRG Germ. Abt. 69 (1952), 98–154, bes. 134; über die Siegelurkunde ebd. 118ff.; WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 130 f.; zustimmend auch Heinz HOLZHÄUER, Die eigenhändige Unterschrift. Geschichte und Dogmatik des Schriftformerfordernisses im deutschen Recht, Frankfurt am Main 1973, 47; Monika BEUTGEN, Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments, Berlin 1992, 53ff., bes. 56f.

²⁵ Vgl. Nicolaus BECKMANN, Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum jure Romano collati, Graecii 1688, 478; WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 132 Anm. 18; 134; zum Unterschied ebd. 131.

bei Abwesenheit durch landsbräuchige „Pettzettl“ („Pettzedl“) um ihre Mitwirkung ersucht werden.²⁶ Die Mitfertigung musste auf dem Original erfolgen. Im 18. Jahrhundert kamen die „Pettzettl“ außer Gebrauch.

Beim *testamentum parentum inter liberos* sind keine Zeugen vonnöten; es genügt, dass der Testator das fremdhändig geschriebene Testament eigenhändig unterschreibt und mit seinem Petschaft fertigt (Art. 1).²⁷

Unter dem Einfluss des Naturrechts verschwand im 18. Jahrhundert jegliche Formvorschrift für das Testament; es musste nur der letzte Wille des Erblassers eindeutig bewiesen werden; dazu waren zwei Zeugen erforderlich.²⁸

Das mündliche Testament erfordert nach der Erbrechtsordnung (Art. 1) grundsätzlich drei Zeugen; wenn solche nicht verfügbar sind, zumindest zwei Zeugen.²⁹ Die Ordnung erwähnt auch das Testament *apud acta publica*, bei den Städten, Märkten und Grundobrigkeiten errichtet. Eine Rolle haben auch Testamente unter notarieller Mitwirkung und notarielle Testamente gespielt.³⁰

Geistliche sollen als Zeugen grundsätzlich ausgeschlossen sein (Art. 1 am Ende) und nur in Notfällen herangezogen werden. Durch kaiserl. Verordnung vom 4. Sept. 1771³¹ wurde allen Ordensgeistlichen die Fähigkeit zur Zeugenschaft bei Testamenten abgesprochen.³²

Der 2. Art. handelt „Von Einsetzung der Erben“. Zunächst wird festgestellt, dass für die Gültigkeit eines Testaments eine Erbeinsetzung erforderlich ist; diese ist die „Grundveste eines jeglichen Testaments“. Hierauf wird das Noterbrecht bzw. Pflichtteilsrecht (Anspruch auf die Legitima) behandelt. Die Erbrechtsordnung folgt hierbei dem römisch-gemeinen Recht.³³ „dann die Eltern tragen auß fürsehung gemainer Rechten und gesäzen eine solche Verbündtnus gegen Ihren eheleiblichen Kkindern, daß Sye dieselben aintweder außtruckhentlich enterben, oder wan sye dessen kheine genuegsambe Ursach haben, dieselben wenigist in der *legitima* zu ihren Erben instituirn müeßen ...“. Es galten im Wesentlichen die Enterbungsgründe des gemeinen Rechts.³⁴

²⁶ Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 135ff.

²⁷ Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 145.

²⁸ Zu dieser naturrechtlichen Auffassung etwa Christian WOLFF, Institutiones Juris Naturae et Gentium, Halle u. Magdeburg 1750, § 932; DERS., Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, Halle 1769, § 932; vgl. Leopold PFAFF/Franz HOFMANN, Commentar zum österr. allg. bürgerlichen Gesetzbuche II, Wien 1877, 142; Artur STEINWENTER, Der Wille des Erblassers. In: Zentralbl. f. d. juristische Praxis 55 (Wien 1937), 1–21, bes. 2; WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 134f.

²⁹ Zu mündlichen Testamenten WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 139ff.

³⁰ Dazu Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats, I, Wien 1996, 389ff., 399.

³¹ Ignatz DE LUCA, Justitzcodex 3. Bd., Wien 1795, Justitzchronik Nr. 726.

³² Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 153.

³³ Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 170ff., bes. 175ff.; DERS., Beschränkungen der Testierfreiheit in deutschen Stadtrechtsreformationen und Landrechten der Rezeptionszeit. In: Sein und Werden im Recht. Festgabe f. U. von Lübtow zum 70. Geburtstag, Berlin 1970, 569–593.

³⁴ Dazu Johannes MERKEL, Die justinianischen Enterbungsgründe. Eine rezeptionsgeschichtliche Studie (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 94), Breslau 1908, 75ff.

Die Legitima, der Pflichtteil, wird als „naturpflichtiger Erbteil“ bezeichnet (vgl. Landrechtsentwurf für Österreich unter der Enns von 1573, Entwurf Püdler, III 19: „natürliche erbgeburnus“).³⁵ Entsprechend dem römisch-justinianischen Recht beträgt der Pflichtteil der Nachkommen bis zu vier Kindern ein Drittel, bei mehr als vier Kindern die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Bei der Berechnung sind von der Erbschaft „allein die richtigen Schulden“, d. h. die Erblasserschulden, abzuziehen, nicht aber Legate, Prälegat und Donationes.

Andere Verwandte sind nicht pflichtteilsberechtigt. Den Aszendenten steht kein Pflichtteilsrecht zu, da sie nach Landesbrauch von der gesetzlichen Erbfolge überhaupt ausgeschlossen waren, auch noch nach der Erbrechtsordnung (5. Art.) durch Geschwister und Geschwisterkinder ausgeschlossen wurden.

Im Herrenstand und Adel („Landleute“) haben die „verzigenen Töchter“ keinen Anspruch auf einen Pflichtteil, da sie ja auch von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen waren;³⁶ sie haben nur Anspruch auf Heiratsgut und hochzeitliche Ausstaffierung.

Bei der Berechnung der Kinderzahl (*in computatione liberorum*) werden die „verzigenen Töchter“ nicht mitgerechnet (Art. 2). Von dem innerösterreichischen Regierungskanzler Dr. Thomas Ignatius Maurer von Mauerburg stammt ein Traktat vom 1. August 1659,³⁷ in dem er anhand eines konkreten Falles diese Frage erörtert. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Töchter bei der Zählung der Kinder nicht zu berücksichtigen seien, da sie kraft Statutar- und Gewohnheitsrechts von der Erbfolge nach dem Vater ausgeschlossen seien und nicht erst auf Grund des abgelegten Verzichts.³⁸ Geistlich gewordene Söhne sollen *in computatione liberorum* die Zahl allein hinsichtlich der Söhne und nicht bezüglich der Töchter vermehren (Art. 2).

Nachkommen, die in einen Orden eintreten oder den geistlichen Stand annehmen, haben nach der Erbrechtsordnung (*ex Jure municipali Styriae*) nur Anspruch auf die Legitima. Wenn ein Sohn oder Enkel nach erlangter Vogtbarkeit und angetretener Erbschaft in einen Orden eintritt, soll er nur über seine Legitima verfügen können, das übrige Vermögen soll seinen lebenden Brüdern oder deren Nachkommen *ab intestato* heimfallen (Art. 2).

97; WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 182; DERS., Beschränkungen der Testierfreiheit (wie Anm. 33), 582ff.; für Basel Hans-Rudolf HAGEMANN, Basler Stadtrecht im Spätmittelalter. Studien zur Rezeptionsgeschichte. In: ZRG Germ. Abt. 78 (1961), 140–297, bes. 259f.; DERS., Basler Rechtsleben im Mittelalter, Bd. II: Zivilrechtspflege, Basel/Frankfurt am Main 1987, 192f.

³⁵ WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 175.

³⁶ Dazu WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 84ff., 177.

³⁷ Steierm. Landesarchiv Hs. Nr. 843.

³⁸ Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 180f.; zu Maurer von Mauerburg DERS., Einflüsse und Geltung (wie Anm. 1), 53 Anm. 332; H. VALENTINITSCH, Eine Juristenkarriere in der Steiermark zur Zeit der großen Hexenverfolgung. Der innerösterreichische Hofvizekanzler Thomas Ignatius Freiherr von Mauerburg (gest. 1686). In: ZHVSt 84 (1993), 103–126, bes. 109.

Art. 3 der Ordnung verweist hinsichtlich der Testierfähigkeit grundsätzlich auf das gemeine Recht (*quibus non est permissum facere Testamentum*).³⁹ Geregelt wird eingehend die Frage der Testierfähigkeit eines *ultimus familiae*, des „Letzten seines Namens und Stammes“ im Herrenstand und Adel. Wenn der *ultimus familiae*, der letzte männliche Spross der Linie, zu deren Gunsten der Erbverzicht der adeligen Töchter erfolgte, stirbt, lebt das Erbrecht der „verzigenen Töchter“ wieder auf. Eine Folge davon ist, dass der *ultimus familiae* über sein Vermögen nur beschränkt testieren kann.⁴⁰ Beim Tode des *ultimus familiae* kommt es nach Landesbrauch zu einer Sondererbfolge. Es erben nun nicht bloß die nächsten weiblichen Verwandten, also etwa nur die Töchter des *ultimus familiae*, sondern grundsätzlich sämtliche „verzigenen“ Frauen, deren Verzicht dem *ultimus familiae* direkt oder indirekt zugute kam.⁴¹

Umstritten war die Frage, ob die „verzigenen“ Frauen *in capita* oder *in stirpes* erben. Durchgesetzt hat sich nach den österreichischen Landrechtsentwürfen die Erbfolge *in stirpes*. Bei der Erbfolge nach dem *ultimus familiae* lassen die Landrechtsentwürfe im Gegensatz zur normalen Erbfolge die Repräsentation auch in der Seitenlinie in vollem Umfang zu. Dies ist wohl damit zu erklären, dass bei dieser Sondererbfolge nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den „verzigenen“ Personen und dem *ultimus familiae*, sondern das zwischen den „verzigenen“ und dem gemeinsamen Stammvater maßgeblich ist. Die Erbfolge gestaltet sich so, wie wenn der gemeinsame Stammvater beerbt würde. Im Verhältnis zu diesem sind alle „verzigenen“ Personen Deszendenten und erben daher *jure repraesentationis in stirpes*.⁴²

Auch nach Art. 3 der Erbrechtsordnung erben die „verzigenen Töchter“ nach dem *ultimus familiae in stirpes*; die Erbberechtigung ist aber auf den vierten Grad kanonischer Zählung beschränkt.

Dem *ultimus familiae* soll „fürderhin ganz frey und unverwörth sein“, über das selbst gewonnene und eroberte Gut (zu Latein *bona adventitia, castrensia vel quasi*) frei zu testieren, „damit *pias causas* und seiner eheleibliche Töchter, oder in ermanglung derselben, ander seine guete freunt und freundinen nach belieben zu bedencken, zu begaben und zu beschencken, auch alles das darmit zu thuen und zu handeln, waß andere freye Standtspersohnen oder *liberi homines*, mit ihren freyen eigenthumblichen Haab und güetern zu thuen und zu handeln befuegt sein, ohne eintrage des verzigenen weibsstamben ihrer erben und menigliches anders von ihrtewegen“ (Art. 3).

Hinsichtlich der Erbgüter (*bona profectitia* resp. *bona renunciata*) steht dem *ultimus familiae* nur eine beschränkte Testierbefugnis zu; er kann bloß über jenen Teil der Erbgüter verfügen, den er auch ohne erfolgten Verzicht der „verzigenen Töchter“

erhalten hätte.⁴³ Es soll über die Verlassenschaften bei der Landeshauptmannschaft ein Inventar errichtet werden.

Art. 4 der Erbrechtsordnung befasst sich mit Fällen des Erbverzichts, insbesondere mit dem Verzicht der Töchter im Herrenstand. Es wird statuiert, „daß *exstantibus filiis* furohin die Töchter ihre Verzichten zwar nit auf den völligen Mannsstamben, hingegen aber auch nit auf das väterlich Erb allein, sondern auf die Brüederliche /: und zwar ohne ainigen Unterschaidt, oder Außzug der Güeter /: von Handen zugeben schuldig sein sollen, und das darumben ganz billich, damit der Mannsstamb *in cuius favorem hae fiunt* durch widrige observanz nit gleich widerumb geschwecht, und waß ihme heunt mit einer Handt von dem verzigenen geschwistriget zu disen Ende gelassen worden, morgen mit der andern widerumb genomben und entzogen werde“. Es war nämlich die Frage umstritten, ob adelige Töchter bloß verpflichtet waren, auf die väterliche Erbschaft zu verzichten oder auch auf die Erbfolge nach ihren Brüdern.⁴⁴

Bei der Erbfolge nach der Mutter und nach weiblichen Verwandten bestand keinerlei Zurücksetzung der Frauen gegenüber den Männern.

Der Verzicht der adeligen Töchter ist nicht unbedingt und schließt sie nicht auf alle Zeiten vom väterlichen Vermögen aus. Der Verzicht verliert seine Wirkung, sobald der letzte männliche Nachkomme des Vaters gestorben ist. Der Verzicht erfolgt also unter der auflösenden Bedingung des Aussterbens der männlichen Nachkommen des Vaters. Er erfolgt „bis auf den ledigen Anfall“.⁴⁵

Art. 4 bietet ein Verzichtsformular: „Gemainer formb. Der landtsgebreuchigen Verzichten auf dises Statutum mit Fleiß eingereicht“. Dieses Formular wurde von Nicolaus BECKMANN in seiner *Idea juris*⁴⁶ (S. 531f.) fast wörtlich übernommen.

Im Art. 5 der Ordnung findet sich eine wichtige Abänderung der Intestaterbfolge. Bisher waren nach dem Landesbrauch in den österreichischen und innerösterreichischen Ländern Aszendenten völlig von der Erbfolge ausgeschlossen.⁴⁷ Wenn keine Deszendenten vorhanden waren, so erbten die Seitenverwandten (*collaterales*) unter gänzlicher Ausschließung der Vorfahren (Aszendenten). Art. 5 der Ordnung bestimmte nunmehr: „... weil aber dises zu wider den gemainen rechten, und das Landshandtvest selbst vill zu hardt und beschwerlich eingeschlichen, alß haben wir deßwegen ander Fürsehung thuen, ermelten hardt eingeschlichenen gebrauch in et-

³⁹ Vgl. BECKMANN, *Idea juris* (wie Anm. 25) 483, auch 329; vgl. Landtafel des Erzherzogtums Österreich ob der Enns von 1616/1629, hg. u. bearb. v. Hans-Wolfgang STRÄTZ, I. Bd., Linz 1990, IV 3 §§ 18 u. 19; vgl. WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 125f. (zitiert Oe. Landtafel IV 3 § 12).

⁴⁰ Dazu WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 91ff.

⁴¹ Otto STOBBE, *Handbuch des Deutschen Privatrechts*, 1. u. 2. Aufl., Berlin 1885, 318; WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 93.

⁴² Wie Anm. 25.

⁴³ Dazu eingehend GAL, *Ausschluß der Ascendenten* (wie Anm. 13), 80ff., 137 ff.; WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 39ff., 56ff.; zu Kärnten TORGGGLER, *Regelung der gesetzlichen Erbfolge in Kärnten* (wie Anm. 7), 111ff. Vgl. etwa Landtafel für Österreich ob der Enns (wie Anm. 43), V 7 § 1; BECKMANN, *Idea juris* (wie Anm. 25), 463f.

³⁹ Institutiones Iustiniani 2, 12; vgl. WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 122ff.

⁴⁰ Vgl. WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 94.

⁴¹ WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 94, mit Belegen.

⁴² WESENER, *Geschichte des Erbrechtes* (wie Anm. 9), 95f.

waß mildern und limitirn, auch vor das khünftig ein solche ordnung in der Succession einführen wollen.“ In erster Linie sollen weiterhin die Kinder und deren Nachkommen (aufgrund ihres Eintrittsrechtes) erben; sind keine Deszendenten vorhanden, so erben die Geschwister mit Eintrittsrecht der Geschwisterkinder. Sind auch solche nicht vorhanden, so sollen nunmehr die Eltern als Aszendenten zum Zuge kommen. Hier sieht die Erbrechtsordnung eine wesentliche Durchbrechung des Grundsatzes des Ausschlusses der Aszendenten von der Erbfolge vor.⁴⁸

Eine ähnliche Regelung wie in der steirischen Erbrechtsordnung findet sich bereits in der Tiroler Landesordnung von 1573 (III 16 u. 17). Nach diesen Bestimmungen werden Aszendenten durch die Nachkommen des Erblassers, dessen Geschwister und deren Nachkommen (ohne Beschränkung auf einen bestimmten Grad) ausgeschlossen. Die Tiroler Landesordnung ist den Aszendenten noch insofern ungünstiger als die steirische Erbrechtsordnung, als nach tirolischem Erbrecht die Aszendenten nicht bloß durch Geschwister und Geschwisterkinder, sondern durch sämtliche Nachkommen der Geschwister des Erblassers ausgeschlossen wurden.⁴⁹ Nach der Tiroler Landesordnung von 1573 bestand ein unbeschränktes Repräsentationsprinzip in allen Seitenlinien.⁵⁰

Nicolaus BECKMANN vertrat in seiner *Idea juris*⁵¹ (S. 464f.) persönlich den Standpunkt, dass die *consuetudo*, wonach die Aszendenten von der Erbfolge ausgeschlossen seien, nicht Geltung haben könne, da sie *contra jus Divinum et jus naturae, naturalem aequitatem et honestatem, ja contra quartam decalogi praeceptum* verstoße. Er wollte den Grundsatz „die Erbschaft fällt nicht zurück oder hinter sich“ insofern einschränkend auslegen, als er nur für den Fall des Vorhandenseins von Nachkommen des Erblassers gelten sollte. Eltern sollten mit Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers gemeinsam nach Köpfen erben (Nov. Iustiniani 118 cap. 2).⁵²

Generell beseitigt wurde der Ausschluss der Aszendenten durch die Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament (von 1720 für Österreich unter der Enns, 1729 für die Steiermark und für Österreich ob der Enns, 1737 für Krain, 1747 für Kärnten). Diese Ordnung folgte weitestgehend den justinianischen Novellen 118 bzw. 127; ihre Einführung bedeutete eine Spätrezeption des römischen Rechts auf dem Gebiete der gesetzlichen Erbfolge.⁵³

Art. 6 der steirischen Erbrechtsordnung regelt die Erbfolge von halbblütigen (einblütigen) und vollblütigen (zweiblütigen) Geschwistern. Wenn ein Mann zweimal verheiratet war und Kinder aus beiden Ehen hatte, so sollten ihn diese ohne Unterschied beerben. Die Ehefrau sollte hingegen nur von ihren leiblichen Kindern beerbt

werden. Dasselbe gilt entsprechend, wenn eine Frau zweimal verheiratet war und Kinder aus beiden Ehen hatte.⁵⁴

Wenn jemand ohne Nachkommen stirbt, aber Geschwister hat,⁵⁵ so sollen die ein- und zweiblütigen Geschwister gemeinsam erben, aber mit dem Vorbehalt, dass die zweiblütigen Geschwister ein Drittel der Verlassenschaft als Voraus bekommen und der Rest (zwei Drittel) zwischen allen Geschwistern aufgeteilt wird. Wenn also etwa jemand einen vollblütigen und einen halbblütigen Bruder hinterlässt, so bekommt der vollblütige zwei Drittel der Erbschaft und der halbblütige ein Drittel. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in einer Verordnung der steirischen Stände vom 5. Juni 1617,⁵⁶ wonach die zweiblütigen Geschwister ein Drittel des Nachlasses als Voraus erhalten sollen und das übrige Erbgut unter den ein- und zweiblütigen Erben *promiscue* geteilt werden solle.

Der 7. und letzte Artikel schärft den Gerichten die Einhaltung der Bestimmungen der Erbrechtsordnung ein. In den Angelegenheiten aber, „so oben nicht angezeigt, noch erclärt worden, soll die Ordnung bleiben und gehalten werden, wie von alters hergebracht Landtsfreyheyten, Handvesten und gulden Bullen. Treulich und ohn geverde“.

In anhängigen Rechtssachen soll nach altem Recht geurteilt werden, „hinführo aber und nach publicirung diser jezigen neuen Landtrechtsordnung in Steyer, solle jedermeniglich in dennen nach der publication khünftig entstehenden Fählen und Rechtssachen derselben gemäß zuverfahren, auch urthl und recht also zugeben und zunemben verbunden sein“.

Nach dem letzten Artikel findet sich der „Schlus der Landtsfürstlichen Confirmation über die vorgeschribene neue Landtrechts Ordnung“. Sie endet mit den Worten „Geben in der Stadt Wienn, den x.“; in allen Handschriften fehlen Datum und Unterschrift. Die landesfürstliche Bestätigung scheint nicht erfolgt zu sein (dazu oben I.).

IV.

Die steirische Erbrechtsordnung wollte keine umfassende Regelung der testamentarischen und gesetzlichen Erbfolge geben, sondern nur einige strittige Fragen entscheiden. Sie bringt in einzelnen Punkten Klarstellungen und auch Neuerungen.

So sollen Geistliche als Testamentszeugen grundsätzlich ausgeschlossen sein und nur in Notfällen hinzugezogen werden (Art. 1 am Ende). Hinsichtlich des Pflichtteils werden bei der Berechnung der Kinderzahl (*in computatione liberorum*) die „ver-

⁴⁸ Zur Parallelentwicklung in Kärnten TORGLER, Regelung der gesetzlichen Erbfolge in Kärnten (wie Anm. 7), 111ff., bes. 112; zu früheren Versuchen einer Milderung der strengen Regelung WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 57f.

⁴⁹ WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 60.

⁵⁰ Dazu WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 70ff., 83.

⁵¹ Wie Anm. 25.

⁵² Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 60.

⁵³ Dazu WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 108ff.

⁵⁴ Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 50ff.

⁵⁵ Zur Konkurrenz von voll- und halbblütigen Geschwistern WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 61ff.

⁵⁶ BECKMANN, *Idea juris* (wie Anm. 25), 467 f. (*secundus casus*); WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 9), 62f.; zu Kärnten vgl. TORGLER, Regelung der gesetzlichen Erbfolge (wie Anm. 7), 113.

zigenen Töchter“ im Herrenstand und Adel nicht mitgerechnet (Art. 2). Geregelt wird sorgfältig die Testierbefugnis eines *ultimus familiae* im Herrenstand und Adel (Art. 3). Die „verzigenen Töchter“ erben nach dem Letzten des Stammes *in stirpes*; die Erbberechtigung ist aber auf den vierten Grad kanonischer Zählung beschränkt. Der *ultimus familiae* soll „fürderhin“ über das selbst erworbene und eroberte Gut frei testieren können (Art. 3); hinsichtlich der Erbgüter steht ihm nur eine beschränkte Testierbefugnis zu. Art. 4 bestimmt, dass die adeligen Töchter „fürderhin“ ihren Verzicht nicht nur auf das väterliche Erbe allein, sondern auch auf das brüderliche Vermögen zu leisten schuldig sind. Art. 5 bringt eine wichtige Milderung des Ausschlusses der Aszendenten von der Erbfolge. Diese werden nunmehr *ab intestato* erbberechtigt nach Deszendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern („haben wir deßwegen ander Fürscheidung thun ... wollen“). Art. 6 bestimmt, dass bei Konkurrenz von voll- und halbbürtigen Geschwistern die vollbürtigen ein Drittel des Nachlasses als Voraus bekommen sollen; der Rest wird dann zwischen allen Geschwistern gleichmäßig aufgeteilt. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in einer Verordnung der steirischen Stände vom Jahre 1617. Art. 7 schärft die Einhaltung der Bestimmungen der Erbrechtsordnung ein. Hinsichtlich aller von dieser Ordnung nicht geregelten Angelegenheiten soll es beim alten Herkommen, bei den gemeinen Rechten oder der Regelung in Landsfreiheiten und Landshandfesten bleiben.

Die Erbrechtsordnung ist eine wichtige Rechtsquelle für das Erbrecht in der Steiermark des 17. Jahrhunderts. Auch wenn die Ordnung nicht die landesfürstliche Sanktion erlangt hat, zeigt sie doch die Rechtsauffassungen, die strittigen Fragen und die Entwicklungstendenzen auf.